

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/48

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.37 und Add.1, eingebracht von: Angola, Chile, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Sambia, Senegal, Seychellen, Somalia.

56/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹²,

eingedenk der Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹¹³, insbesondere des Beschlusses AHG/Dec.160 (XXXVII) betreffend die Schaffung der Afrikanischen Union auf der Grundlage der Gründungsakte und einer Periode des Übergangs von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Afrikanischen Union, die die Einrichtung der Organe der Afrikanischen Union erlauben soll,

Kenntnis nehmend von der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung AHG/Decl.1 (XXXVII) betreffend die Verabschiedung der Neuen afrikanischen Initiative, die nunmehr Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas heißt, nachdem der Durchführungsausschuss der Staats- und Regierungschefs am 23. Oktober 2001 in Abuja die Frage der nachhaltigen Entwicklung in Afrika geprüft hat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹⁴ sowie auf alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich die Resolutionen 54/94 vom 8. Dezember 1999 und 55/218 vom 21. Dezember 2000,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Beschlüssen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden, insbesondere von der Erklärung AHG/Decl.4 (XXXVI), der Feierlichen Erklärung

zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika¹¹⁵,

unter Betonung der Bedeutung der effektiven, koordinierten und integrierten Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

Kenntnis nehmend von dem Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹⁷, sowie von dem Kommuniqué, das von dem Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf seiner am 11. November 2001 in New York auf Ministerebene abgehaltenen fünften außerordentlichen Tagung herausgegeben wurde¹¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde¹¹⁹,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Sonderorganisationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen seit seiner Einrichtung in Addis Abeba im April 1998 geleistet hat, und der Notwendigkeit, es zu konsolidieren, um seine Leistungsfähigkeit zu verbessern,

betonend, dass es geboten ist, die am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebene Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung¹²⁰ umzusetzen,

¹¹⁵ Siehe A/55/286, Anlage II.

¹¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁷ Siehe A/54/424, Anlage II, AHG/Dec.132 (XXXV).

¹¹⁸ Siehe S/2001/1061, Anlage.

¹¹⁹ OAU/SPS/ABUJA/3.

¹²⁰ A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹¹² A/56/489.

¹¹³ Siehe A/56/457, Anlage I.

¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

sowie betonend, dass es dringend geboten ist, ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 durchzuführen, die die auf ihrer Sondertagung über HIV/Aids verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthält, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, sich mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas auseinanderzusetzen, anerkennend,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Sonderorganisationen und Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternehmen, sowie von der Notwendigkeit, den Prozess der Durchführung des Vertrags über die Einrichtung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹²¹ zu beschleunigen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Organisation der afrikanischen Einheit beim Ausbau der Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten erzielt hat, und in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe anerkennend,

betonend, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Verwirklichung der Empfehlungen der am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartoum abgehaltenen Ministertagung der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika¹²² sowie davon, dass sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den Umfassenden Umsetzungsplan zu eigen gemacht hat, der auf der von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstalteten Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet wurde¹²³,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, eine auf der Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten,

sowie in der Erkenntnis, dass die Koordinierung und Abstimmung der verschiedenen Initiativen der Vereinten Nationen, die zur Unterstützung der Entwicklung Afrikas eingeleitet wurden, verbessert werden müssen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

2. *begrüßt* die zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit und diesbezüglich die fortgesetzte Teilnahme der

Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Sonderorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Sonderorganisationen eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁶ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen mit Bezug auf die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, einzubeziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderlichen Maßnahmen zur zügigen und wirksamen Umsetzung der auf der zweijährlichen Tagung der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen am 10. und 11. April 2000 in Addis Abeba abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen, insbesondere derjenigen, die die in Abschnitt III des der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Schwerpunktbereiche betreffen¹²⁴;

5. *betont* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, vor allem im Hinblick auf Konfliktverhütung, Friedenssicherung, Friedensschaffung, Wiederaufbau und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und einer guten Staatsführung;

6. *ersucht* die Vereinten Nationen, mit der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Verwirklichung der Feierlichen Erklärung zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika¹¹⁵ voll zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, eine Initiative, die eine Synergie zwischen den verschiedenen derzeit von der Organisation der afrikanischen Einheit unternommenen Aktivitäten bewirkt und ein grundsatzpolitisches Forum zur Formulierung und Förderung gemeinsamer Werte innerhalb der richtliniengleitenden Organe der Organisation der afrikanischen Einheit bereitstellt;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazitäten des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auszubauen;

8. *ersucht* die Vereinten Nationen, in Anerkennung dessen, dass ihre Hauptaufgabe darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

¹²¹ A/46/651, Anhang.

¹²² A/54/682, Anlage II.

¹²³ A/55/286, Anlage I, CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

¹²⁴ Siehe A/55/498.

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums des Konfliktbewältigungszentrums;

b) technische Hilfe und Ausbildung des zivilen und militärischen Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) Gewährung von Hilfe an Feldmissionen der Organisation der afrikanischen Einheit in ihren verschiedenen Mitgliedsstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung, namentlich über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen finanziellen Mitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, nach Bedarf zur Aufstockung der Kapazität der Organisation der afrikanischen Einheit zur Dislozierung von Friedensunterstützungsmissionen beizutragen;

11. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

12. *betont*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen der von ihnen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen dringend eine enge Zusammenarbeit und konkrete Programme entwickeln müssen, um die durch die Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme anzugehen, namentlich im Rahmen des Landminen-Aktionsplans, der auf der vom 19. bis 21. Mai 1997 in Kempton Park (Südafrika) veranstalteten ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, der Erklärung von Bamako vom 1. Dezember 2000 über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹²⁵ sowie des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und

leichten Waffen unter allen Aspekten, das von der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹²⁶;

13. *begrüßt* die in Abschnitt I des Berichts des Generalsekretärs¹¹² genannte Absicht der Vereinten Nationen, das Programm der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu überprüfen, um den Bedürfnissen der Afrikanischen Union während der Übergangsperiode Rechnung zu tragen;

14. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin mit der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um den Übergang von der Organisation der afrikanischen Einheit zur Afrikanischen Union zu erleichtern, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, um die wirksame Abstimmung ihrer Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung und für Investitionen beizutragen;

15. *begrüßt* die von den afrikanischen Führern ergriffenen Initiativen zur Schaffung eines von den afrikanischen Ländern selbst getragenen und gesteuerten Aktionsrahmens zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf dem afrikanischen Kontinent und fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹³ und die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁰ zu unterstützen und die afrikanischen Länder verstärkt in die Lage zu versetzen, die Chancen der Globalisierung zu nutzen und ihre Probleme zu bewältigen, um so ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

16. *legt* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *nahe*, im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus und bei der Durchführung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus¹¹⁷ sowie des von dem Zentralorgan des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten herausgegebenen Kommunikés¹¹⁸ eng zusammenzuarbeiten;

17. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit aktiv zu unterstützen, die Gebergemeinschaft und gegebenenfalls multilaterale Institutionen dazu zu bewegen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, das verstärkte Programm der Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder in vollem Umfang zügig und wirksam umzusetzen sowie durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen, die auf eine langfristig tragbare Verschuldung abstellen, das Ziel der Schuldenerleichterung auf eine umfassende und wirksame, die afrikanischen Länder begünstigende Weise zu erreichen;

¹²⁵ Siehe A/CONF.192/PC/23.

¹²⁶ Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

18. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten sowie regionale und internationale Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den mit Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblemen konfrontierten Regierungen in Afrika zusätzliche Hilfe zu gewähren;

19. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/49

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.38 und Add.1, eingebracht von: Indonesien und Suriname.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Indien, Pakistan.

56/49. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹²⁸,

beschließt, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/73

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, in einer aufgezählten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/56/23).

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

56/73. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹²⁹,

¹²⁸ Siehe A/56/317; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Plenary Meetings, 77. Sitzung (A/56/PV.77)* und Korrigendum.

¹²⁹ A/56/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹²⁷ A/56/317.